

## Neuaufstellung Flächennutzungsplan

### Anregungen/Bedenken

### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p><b>Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Schreiben vom 16.09.2013</b></p> <p>Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.</p>	<p>Die Belange sind beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz Schreiben vom 19.09.2013</b></p> <p>Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deichverband Xanten - Kleve, Schreiben vom 25.09.2013</b></p> <p>Der vorgelegte Flächennutzungsplan berührt mit einem Teil seines Gebietes zwischen Veen und Sonsbeck das Gebiet des Deichverbandes Xanten-Kleve.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alpen erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände.</p>	<p>Der FNP berührt keine Unterhaltungsfragen. Dies ist in den hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Die Stellungnahme wird insoweit zu Kenntnis genommen.</p>

<p>Für die im Verbandsgebiet betroffenen Gewässer Hohe Ley und Kleine Rote Ley muss auch weiterhin eine ordnungsgemäße Unterhaltung möglich bleiben.</p>	
<p><b>Bischöfliches Generalvikariat, Schreiben vom 25.09.2013</b></p> <p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Schreiben vom 26.09.2013</b></p> <p>Wir danken für die Aufnahme und Darstellung unserer Belange in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Eine weitere Stellungnahme ist deshalb zur Zeit nicht nötig. Sollte es zu Planänderungen kommen, so bitten wir erneut um Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 09.10.2013</b></p> <p>Mit Stellungnahme vom 03.05.2013 hatte ich darauf hingewiesen, dass für die Flächen <b>AL-8, AL-14, AL-B-1, AL-B-11, BÖ-6, M-B-5</b> schon derzeit konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen und aus diesem Grunde zunächst weitere Ermittlungen im Gelände erforderlich seien. Im gemeinsamen Termin am 11.06.2013 wurde die Problematik besprochen und es wurde einvernehmlich festgehalten, dass</p>	<p>Die Belange der Bodendenkmalpflege sind hinsichtlich der Vereinbarungen vom 11.06.2013 beachtet. Die Stellungnahme wird insoweit zur Kenntnis genommen.</p>

- in der Fläche AL-8 keine Voruntersuchungen erforderlich werden, wenn die Bepflanzung dieser Ausgleichsfläche mit flachwurzelnden Gehölzen gewährleistet wird,
- in den Flächen AL-14 und AL-B-1 die archäologische Befundsituation auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt wird und
- für die Flächen Bö-6 und MB-5 die Beteiligung des Fachamtes in den folgenden Baugenehmigungsverfahren erfolgt.

Die Fläche AL-B-11 ist absprachegemäß nicht mehr von einer geänderten Darstellung betroffen.

Die Bodendenkmalbelange können damit als angemessen berücksichtigt und die zu den Vorgenannten Flächen zunächst vorgetragenen Bedenken für die Ebene des Flächennutzungsplanes als ausgeräumt gelten.

Nach wie vor grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Überplanung der Fläche **WF-1**. Für mehrere dort durch Luftbilder nachgewiesene römische Übungslager wurde die Eintragung in die Denkmalliste zwischenzeitlich beantragt (Bodendenkmäler WES 198 und WES 199 (siehe Anlage). Für die westlich des Bodendenkmals WES 011 - Landwehr - gelegenen Übungslager sind die Eintragungsanträge in Vorbereitung. Die römischen Übungslager sind Bestandteil des Niedergermanischen Limes, dessen Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO vorgesehen ist. Neben den bekannten historischen Hofstellen liegen für diese Fläche zudem zahlreiche Hinweise auf die vorgeschichtliche Besiedlung vor, mit deren im Untergrund erhaltenen Relikten zu rechnen ist. Auch diese Relikte sind - unabhängig von der

Die Überplanung basiert auf regionalplanerischen Vorgaben (LEP VI). Die Gemeinde hatte hier mit Schreiben vom 12.06.2013 an die Regionalplanungsbehörde auf den vorliegenden Entwurf des LEP verwiesen, der diese Flächen nicht mehr enthält. Die Regionalplanungsbehörde hat hierzu am 18.06.2013 Stellung genommen und die entsprechende Darstellung verfügt. Dies entzieht sich der kommunalen Abwägung als landesplanerische Vorgabe.

Eintragung in die Denkmalliste - nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und zu erhalten. Hier sollte unbedingt auch auf eine Änderung der landesplanerischen Vorgaben hingewirkt werden.

Ich hatte darüber hinaus mit Schreiben vom 03.05.2013 bereits mitgeteilt, dass die neu überplanten Flächen, für die bisher keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, zunächst mittels archäologischen Grunderfassung (Oberflächenprospektion) durch die Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland überprüft werden sollten und um Ihre Unterstützung gebeten. Hilfreich wäre eine Prioritätenliste, anhand derer die zeitliche Abfolge der zukünftigen Bebauungsplanverfahren nachvollzogen werden kann. Die Flächen könnten dann in das Begehungsprogramm der Abteilung Prospektion hier im Hause aufgenommen und sukzessive begangen werden. Relevant sind alle neu dargestellten Wohn- und Gewerbeflächen, Sondergebiete, Abgrabungsflächen sowie entsprechende im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Flächen, für die noch kein verbindlicher Bebauungsplan besteht. Dankbar wäre ich, wenn in diesen Unterlagen die derzeitige Flächennutzung gekennzeichnet wäre (Wiese, landwirtschaftliche Nutzfläche o.ä.), um beurteilen zu können, ob eine Oberflächenbegehung möglich ist. Für diesbezügliche Rückfragen und die weitere Abstimmung steht Ihnen in der Abteilung Prospektion meine Kollegin, Frau Schneider, Telefon 0228/9834-154, e-mail: [elisabeth.schneider@lvr.de](mailto:elisabeth.schneider@lvr.de), gerne zur Verfügung.

Zurzeit ist die Vorlage einer Prioritätenliste nicht möglich, da die entsprechenden städtebaulichen Leitentscheidungen des Gemeinderates noch nicht erfolgen können. Sobald die Entwicklung von Baugebieten absehbar ist, soll künftig eine frühzeitige Beteiligung des Fachamtes erfolgen.

**Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 11.10.2013**

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**N.V. Rotterdam-Rijn PijpleidingMaatschappij,  
Schreiben vom 15.10.2013**

Die Rotterdam-Rijn PijpleidingMaatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale unterirdische Rohölpipeline. Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündbares / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I und dienen der Beförderung von Rohöl zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. Die Nördliche Ölferrleitung (L7;24" - 060cm) verläuft von Rotterdam über Venlo - bis Wesel während die Südliche Ölferrleitung (L8;24" - 060cm) von Rotterdam über Venlo - bis Wesseling verläuft.

An Hand Ihres Schreibens haben wir festgestellt, dass unsere Nördliche Ölferrleitung (L7) von Ihrem Flächennutzungsplan betroffen ist.

Unsere, von Ihren FNP betroffene **Rohölferrleitung** verläuft im Bereich Ihrer Planung parallel an mehrere Leitungen, während Paragraph 13.6 „Produktferrleitungen2 (Seite 113; FNP 2020) nur die „Mineralöl und Sohle“ benannt. Hiermit wollen wir Sie gern versuchen auch unsere **Rohöl** im Text neben die Mineralöl und Sohle zu nennen.

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass

- wir entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unsere Betriebsgenehmigung den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten müssen
- die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken dinglich gesichert sind (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Ergänzung. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Der FNP trifft darüber hinaus keine konkreten Eingriffsgrundlagen in die vorhandenen Leitungsrechte.

Schutzstreifen siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

- die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), zu beachten ist. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung.
- die Leitungstrasse von Bäumen und tiefwurzelnenden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Isolationsschäden bedingen können.
- vor Detailplanung und Ausführung dieses Vorhabens über die zutreffende Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen ist.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Teil unserer Trassenpläne, in dem Sie die Lage der Fernleitungen ansehen können. Die beigegefügt Planunterlagen (siehe unten) dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Sollte es für Ihre Planung notwendig sein, kann der Schutzstreifen, die Lage unserer Leitung und deren richtige Bodenüberdeckung vor Ort bestimmt werden. In diesem Fall bitten wir Sie, sich rechtzeitig (3 Werktage vorab) mit unserer deutschen Vertretung, der Open Grid Europe GmbH

Der zuständige Vertreter ist: Open Grid Europe  
Betriebsstelle St. Hubert  
Tel. 02152 – 201 00

Falls Sie weitere Informationen benötigen, bitten wir um Rückmeldung.

**Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26,  
Schreiben vom 18.10.2013**

In dem Planungsgebiet der Neuaufstellung des FNP befindet sich das mit meiner luftrechtlichen Aufstiegserlaubnis in Betrieb befindliche Modellfluggelände M F G „Alpen - Menzelen“.

Gegen die Neuaufstellung des FNP bestehen bzgl. der luftrechtlichen Belange dann keine Bedenken, wenn der erlaubte Flugbetrieb auf dem Gelände und in den festgelegten Flugbetriebssektoren des M F G durch die Regelungen der Neuaufstellung nicht beeinträchtigt wird.

Die vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen befinden sich außerhalb der Bauschutzbereiche um Flugplätze gemäß §§ 12; 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und außerhalb von Schutzzonen für Navigationsanlagen der zivilen Luftfahrt gemäß § 18 a LuftVG.

Vorsorglich verweise ich darauf, dass der militärische Schutzbereich um die Verteidigungsanlage in Uedem betroffen sein.

Zu den vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen verweise ich weiterhin ausdrücklich auf § 14 LuftVG.

**Gelsenwasser Energienetze GmbH,  
Schreiben vom 18.10.2013**

In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollten die Flurstücke, in denen unsere Gasleitungen

Der FNP greift in den erlaubten Flugbetrieb nicht ein. Bei künftigen Planungen (z.B. einer Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen) wird sowohl auf das Modellfluggelände als auch auf den militärischen Schutzbereich um die Versorgungsanlage in Uedem geachtet.

Der FNP bereitet keine Maßnahmen vor, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Gasleitungen gefährdet. Eingriffe in bestehende

verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.

Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.

---

### **Straßen NRW, Schreiben vom 18.10.2013**

Von Ihren Planungen sind die Belange der von hier betreuten Bundesautobahn 57, der Bundesstraßen 57 und 58 sowie der Landesstraßen 460 und 491 berührt.

Die Vielzahl der Berührungspunkte lässt eine kleinteilige Stellungnahme nicht zu. Grundsätzlich sind die anbau- und

Rechte erfolgen nicht. Die konkrete Berücksichtigung von Betriebsbelangen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

---

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

kreuzungsrechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen sowie die in der Vergangenheit mitgeteilten Auflagen und Bedingungen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen zu beachten. Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.

Unter Verweis auf meine Stellungnahme vom 12.10.2012 weise ich darauf hin, dass zumindest bei der B58 im Bereich der nördlichen Umgehung Alpen die zur Straße gehörenden Böschungen etc. nach wie vor nicht als Straßenfläche im Plan ausgewiesen sind (sehr wohl aber im südlichen Bereich).

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für die Belange der Autobahn erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Dienststelle in Krefeld.

---

**Handwerkskammer Düsseldorf,  
Schreiben vom 23.10.2013**

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen wurde im Jahr 1975 rechtskräftig. Seither haben sich der demographische Aufbau der Bevölkerung und die Flächen-, Standort- und Mobilitätsanforderungen

Die vorliegenden Darstellungen basieren auf den entsprechenden Ausweisungen des FNP 2001 und wurden lediglich übernommen. Durch unterschiedliche Maßstäbe wirkt die nachrichtliche Übernahme der Verkehrsflächen zum Teil tatsächlich räumlich unklar. Dies ist zu korrigieren. Der FNP wird daher gemäß der vorliegenden Stellungnahme redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

---

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

verändert. Außerdem kommt inzwischen dem Freiraum- und Umweltschutz sowie der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung eine stärkere Gewichtung zu. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan die Grundlage der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets bilden soll, ist eine Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen unseres Erachtens zu begrüßen. Entsprechend verändert haben sich auch die Planungsziele für die Gemeinde, die unsere volle Unterstützung finden.

Auf einzelne Themen und Aspekte möchten wir noch weiter eingehen:

#### Wohnort-/ bzw. verbrauchernahe Standorte:

Hinsichtlich unserer nicht störenden Mitgliedunternehmen heben wir die Sicherung, die Förderung und Entwicklung wohnstandortnaher Arbeitsstätten für handwerkliche Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe hervor. Es muss aus unserer Sicht möglich bleiben, in gewachsenen Lagen sowie an geeigneten Standorten überwiegend wohnlich genutzter Areale auch nicht störende Handwerksbetriebe zu erhalten bzw. zu entwickeln. Solche Nutzungsgemengelagen sind unserer Ansicht nach unerlässlich für eine gesunde Siedlungsstruktur und dienen der Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung (sowohl durch das Ladenhandwerk als auch durch handwerkliche Dienstleistungen). Näheres ist dabei durch die verbindliche Bauleitplanung zu regeln. Die Standortbelange der nicht störenden Handwerksbetriebe sehen wir mit dem Planentwurf abgesichert.

#### Gemischte Bauflächen:

Mischbauflächen dienen vor allem den klein- und mittelständischen Gewerbe- und somit auch Handwerksbetrieben als Standort, die

aufgrund ihres Störungsgrades nicht auf eine Lage im Gewerbe- oder Industriegebiet angewiesen, aber auch nicht wohnbauflächenverträglich sind. Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass das Handwerk in diesen Lagen immer häufiger in Flächenkonkurrenz zu „höherwertigen“ Wohn- und Dienstleistungsnutzungen steht und oftmals aufgrund bodenrechtlicher Spannungen nicht konkurrenzfähig ist. Daher plädieren wir für die Vorhaltung niedrigpreisiger Angebote auch für das produzierende, verarbeitende und serviceorientierte Handwerk. Wie wir dem Planentwurf entnehmen können, sind unseres Erachtens Gemischte Bauflächen sowohl in der Ortschaft Alpen als auch in den weiteren gewachsenen Dorflagen in ausreichendem Umfang dargestellt.

Auf einige der dargestellten Gemischten Bauflächen möchten wir noch näher eingehen:

- Ortschaft Alpen:  
Die Darstellung von Gemischten Bauflächen im Bereich Alte Kirchstraße/Wallstraße entspricht der tatsächlichen Nutzungsstruktur vor Ort. Unter anderem sind hier Betriebe aus dem Bereich des Handwerks ansässig. Die Darstellung begrüßen wir dementsprechend.
- Ortschaft Menzelen-West  
Die dargestellten Gemischten Bauflächen im Bereich Schulstraße halten wir für sinnvoll, da hiermit dem gewerblichen Bestand Rechnung getragen wird. Gleichzeitig verstehen wir dies als Absichtserklärung der Gemeinde, den Standort im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Sinne einer Nutzungsmischung zu entwickeln bzw. zu erhalten, obwohl derzeit die Wohnfunktion überwiegt.

Quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes Angebot von

### Gewerbeflächen:

Der Strukturwandel erfordert auch im Mittelstand die Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen unterschiedlicher Lage, Qualität und Größe. Emittierende Handwerksbetriebe, die auf alternative, zusätzliche oder neue Gewerbe- bzw. Industrieflächen angewiesen sind, stehen dabei immer wieder vor dem Problem, Flächen in geeigneter Größe zu finden. Das Handwerk ist auf verhältnismäßig klein parzellierte Gewerbeflächen angewiesen ist, die darüber hinaus bezahlbar sein müssen.

Wie wir im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr dargelegt haben, besteht im gesamten Kreis Wesel ein Defizit an Gewerbeflächen (vgl. INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DORTMUND et. al. 2012, S. 26, 57), weshalb unseres Erachtens eine diesbezügliche Angebotsplanung dringend erforderlich ist. Im Sinne einer vorausschauenden Planung sind hier auch die Anforderung kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe zu berücksichtigen, die einen wesentlichen Beitrag bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, bei den für die Kommunen so wichtigen Gewerbesteuerereinnahmen und zur kommunalen Wirtschaft insgesamt leisten.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Gemeinde, räumliche Entwicklungspotenziale sowohl für die örtlichen Großbetriebe als auch für klein- und mittelständische Firmen planerisch vorzuhalten.

Auf einige der dargestellten Gemischten Bauflächen möchten wir noch näher eingehen:

- Ortschaft Alpen:  
Mit der Neudarstellung von Gewerblichen Bauflächen im Norden und Nordosten der Ortschaft Alpen werden die Belange des nicht wohnverträglichen Gewerbes sachgerecht aufgenommen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortschaft Menzelen</li> </ul> <p>Wir möchten positiv hervorheben, dass eine bedarfsgerechte Ausweitung der gewerblichen Bauflächen für Handwerksbetriebe und das örtliche Kleingewerbe möglich sein soll.</p> <p>Darüber hinaus unterstützen wir die Absicht der Gemeinde, ein interkommunales Gewerbegebiet im nördlichen Gemeindegebiet zu entwickeln. Hierdurch kann unseres Erachtens ein nachfragegerechtes Gewerbeflächenangebot generiert werden, womit auch auf die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Flächen reagiert werden kann. Die Potenziale von interkommunalen Flächenstrategien haben wir ebenfalls im Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr erörtert (vgl. ebd., S. 36f).</p> <p>Darüber hinaus tragen wir keine Anmerkungen oder Anregungen zum Planentwurf vor. Die Stellungnahme ist mit der Kreishandwerkerschaft Wesel als örtliche Vertretung des Handwerks abgestimmt.</p>	
<p><b>Kreis Wesel, Schreiben vom 24.10.2013</b></p> <p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Kreisausschusses als Träger der Landschaftsplanung keine grundlegenden Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.</p> <p>Der Kreisausschuss wird in seiner Sitzung am 05.12.2013 über das Widerspruchsrecht gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG NW) hinsichtlich der widersprechenden Darstellungen im Landschaftsplan entscheiden.</p> <p>Fachlich nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz <b>und</b> Landschaftspflege:</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Bezug auf die Vorgaben des Landschaftsgesetzes zur Kenntnis genommen.</p>

Landschaftsplanung:

Teilbereiche der im Rahmen der Neuaufstellung des FNP geplanten neuen Darstellungen liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg, der hierfür dem FNP z.T. widersprechende Darstellungen und Festsetzungen trifft.

Nach Prüfung der Teilbereiche mit widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen beabsichtige ich dem Kreisausschuss vorzuschlagen, der Neuaufstellung des o.a. FNP nicht zu widersprechen.

Mit dem Verzicht auf den Widerspruch treten gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft von entsprechenden Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des BauGB außer Kraft.

Artenschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird dargelegt, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 aufgrund von geeigneten Vermeidungs- bzw. wirksam vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht maßgeblich dem Vollzug der Planumsetzung entgegenstehen.

Zu Ihren Ausführungen unter Ziff. 3.2.3.2 im Umweltbericht hinsichtlich der Windenergieanlagen weise ich darauf hin, dass vor einer evtl. Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten alle möglichen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Abschaltalgorithmen zu überprüfen sind. Eine Ausnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird im Zuge einer ersten Änderung des FNP eine Neukonzeptionierung der vorhandenen Windkraftkonzentrationszonen geprüft (Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 26.01.2013).

Aussicht gestellt werden und würde zudem die Prüfung der Alternativlosigkeit, die grundsätzlich eine planerische Auseinandersetzung auslösen würde, voraussetzen.

**Kreisstraßen-Baulastträger:**

Betroffen sind die Kreisstraßen K 22, K 23 und die K 34.

Kreisverkehr:

Gegen die Planungen von Kreisverkehren an den Knotenpunkten K 23 / L460 und K 34 / L 491 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich rege an, dass die Notwendigkeit über ein Verkehrsgutachten nachgewiesen wird.

Ortsumgehung:

Die Aufstufung der neu zu schaffenden innerörtlichen Ortskernumgehung von der K 23 bis zur Bönninger Straße ist nur möglich, wenn die Gemeinde Alpen für den bereits bestehenden ersten Teilabschnitt den Rückbau der Aufpflasterung im Bereich der Van-Dornick-Straße vornimmt und die Rücknahme der 30 km/h-Zone sichergestellt ist.

Gegen die Verlängerung der K 23 Unterheide bis zur B 57 bestehen keine Bedenken.

Die Funktionsentwidmung der Kreisstraße K 22 in eine Gemeindestraße (von der Bönninger Straße bis zur B 57) ist vorerst nicht möglich, da der Umbau der Ortsdurchfahrt Menzelen-West im Jahr 2001 mit einer Zweckbindung von 20 Jahren erfolgte. Demnach ist eine Funktionsentwidmung der K22 erst nach dem Jahr 2021 möglich. Gegen eine danach durchzuführende Funktionsentwidmung der K 23 innerhalb des Ortskerns bei gleichzeitiger Aufstufung der neu zu schaffenden innerörtlichen Ortsumgehung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise des Kreises Wesel als Straßenbaulastträger werden zu gegebener Zeit im Rahmen der entsprechenden Verfahren beachtet.

Radverkehr:

Eine Radverkehrsnetzergänzung durch separate Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) Alpen an der K 23 Rathausstraße stellt sich wegen der engen Bebauung als schwierig dar.

Auch eine Radwegtrasse entlang der K 34 ist bedingt durch ihre Troglage **nur unter** erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft möglich. Daher rege ich an, alternative Trassen parallel zur K 34 zu prüfen.

**Abgrabungen:**

Ich rege an, die im Rahmen der 51.Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgelegten Sondierungsbereiche in den FNP mit aufzunehmen.

Hierzu verweise ich insbesondere auf die Ausführungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn (Anzeigeverfahren gem. § 28 LG NRW). Nach Auffassung des OVG NRW entfalten auch die Sondierungsbereiche bereits jetzt eine entsprechende Regelungswirkung, ohne dass es einer Darstellung als BSAB bedarf.

Des Weiteren verweise ich auf den aktuellen Monitoringbericht des

Eine Anpassung des FNP nach § 32 LIPG kommt erst dann in Frage, wenn eine regionalplanerische Entscheidung über die Darstellung als Abgrabungsbereich in dem dafür vorgesehenen Verfahren getroffen ist. Dies bleibt zunächst abzuwarten. Die Gemeinde geht davon aus, dass ein entsprechendes Raumordnungsverfahren nur im Einvernehmen mit der Kommune im Rahmen einer umfassenden Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung geführt wird. Dabei müssen insbesondere die Ortsverträglichkeit und der nachhaltige Mehrwert eines solchen Projektes für die Bürgerinnen und Bürger überzeugend deutlich werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP weist im Normalfall einen Planungshorizont von ca. 10 bis 15 Jahren auf.

Geologischen Dienstes NRW. Nach derzeitigem Stand ist ein Versorgungszeitraum von 17,2 Jahren für den Rohstoff Sand/Kies anzunehmen. Somit ist entgegen der Darstellung der Gemeinde Alpen innerhalb des Planungshorizontes des FNP voraussichtlich mit einer Neudarstellung von BSAB zu rechnen.

**Hinweise zum Hochwasserschutz:**

Im vorgelegten Erläuterungs- und Umweltbericht zum FNP wird auf das Vorhandensein einer potentiellen Überflutungsgefahr durch den Rhein und das Gewässersystem Xantener Altrhein / Schwarzer Graben eingegangen. Derzeit laufen die Verfahren zur Festsetzung der zugehörigen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und die Erarbeitung der Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten. Die Offenlegung der Karten zum Überschwemmungsgebiet Xantener Altrhein / Schwarzer Graben ist erfolgt. Nach dieser Abgrenzung werden auch im vorliegenden FNP dargestellte Wohn- und Gewerbegebiete tangiert.

Da von einer Festsetzung des ÜSG vor Abschluss des FNP-Neuaufstellungsverfahrens nicht zu rechnen ist, rege ich an, die aus der Festsetzung resultierenden Änderungen und nachrichtlichen Übernahmen in einer der folgenden Änderung des FNP vorzunehmen. In diesem Rahmen könnte auch der Hinweis auf das Vorhandensein der Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten in den potentiellen Überflutungsbereichen hingewiesen werden. Diese Karten haben zwar keine rechtlich bindende Wirkung, sollten aber im Sinne des Kapitels 3.10., Ziel 3.3. des GEP 99 zur Information der betroffenen Bevölkerung eingesetzt werden.

**Immissionsschutz, Altlasten, Gesundheitsvorsorge, Wasserwirtschaft:**

Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Die Anregung wird aufgegriffen. Die nachrichtliche Übernahme rechtskräftig festgesetzter Überschwemmungsgebiete erfolgt im Rahmen einer Änderung des FNP. Es wird allerdings auf eventuelle Darstellungsprobleme auf Grund der Maßstabebene des FNP hingewiesen. Eventuell ist hier eine Erläuterungskarte erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,  
Schreiben vom 25.10.2013**

Die in meinem Schreiben vom 04.10.2012 aufgeführten Waldflächen wurden nahezu vollständig in den Flächennutzungsplan (FNP) übernommen. Eine Ausnahme stellt die in Anlage 1 rot gekennzeichnete Fläche dar. Es handelt sich um eine ca. 0,1 ha große Laubwaldfläche (überwiegend Birke); Eigentümerin ist nach meiner Kenntnis die Gemeinde Alpen. Da die Waldfläche im Osten an einen größeren Waldkomplex angrenzt, bitte ich nochmals darum, diese im FNP als Wald darzustellen.



Mit Schreiben vom 11.01.2013 hatte ich die ebenfalls im Gelände vorhandene und in Anlage 2 gekennzeichnete Aufforstung „nachgereicht“; offenbar jedoch zu spät, um sie im nunmehr vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Die Waldfläche sollte im FNP unbedingt als Wald dargestellt werden.

Der FNP wird gemäß der vorliegenden Stellungnahme redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.



Für die in Anlage 3 dargestellte Fläche wurde eine Erstaufforstungsgenehmigung beantragt. Da ich die Genehmigung in den nächsten Tagen erteilen werde, rege ich an, diese Fläche im FNP als Wald darzustellen.



In der nunmehr vorliegenden Fassung des FNP sind ca. 10 ha Wald mehr dargestellt, als im Jahr 2012. Ich rege daher an, die

Die entsprechende Anpassung des Erläuterungsberichtes erfolgt.

Waldflächengröße der Gemeinde Alpen im Erläuterungstext (S. 9 u. 94) anzupassen.

Redaktionell:

Ich bitte darum, mir einen Ausdruck des FNP zur Verfügung zu stellen, sobald dieser rechtskräftig ist. Ferner wäre es sehr hilfreich, wenn Sie mir zu diesem Zeitpunkt einen Ausdruck zur Verfügung stellen könnten, in welchem über der Deutschen Grundkarte nur die Waldflächen dargestellt sind. Diesen Wunsch äußere ich, weil wegen der zahlreichen, teils mehrfachen Überlagerung von Waldflächen (z.B. als LSG, NSG und Verbandsgrünfläche) die Waldflächen im Ausdruck teilweise nur sehr schwer erkennbar sind. Hinzu kommt, dass auch die überlagernde Darstellung von Wasserflächen und Naturschutzgebieten im Ausdruck einen Farbton ergibt, der dem des Farbtones für Wald sehr ähnlich ist.

**LINEG, Schreiben vom 29.10.2013**

Zur Neuaufstellung des FNP möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Aussagen zu den Gewässern:

Die LINEG plant generell alle Gewässer der Region entsprechend den Vorgaben der EG WRRL naturnah umzugestalten. Hierzu sind Flächenausweisungen der erforderlichen Randstreifen und Uferzonen zwingend erforderlich. Planungen von Gewässern sind grundsätzlich mit der LINEG abzustimmen.

Im FNP fehlen insbesondere die Hinweise auf notwendige Uferrandstreifen, Sekundärauen und die in den Maßnahmenplänen des Umsetzungsfahrplanes zur EG WRRL z.T. schon konkret benannten Maßnahmen. Hierfür wären Flächenausweisungen für die Wasserwirtschaft notwendig. Der untertägige Steinsalzabbau erfordert

Der Gemeinde Alpen sind die Planungen der LINEG im Zusammenhang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich bekannt. Selbstverständlich sind Planungen im Bereich der Gewässer entsprechend abzustimmen.

Im Rahmen des Erläuterungsberichtes wird hier insbesondere auf die herausgehobene Bedeutung der Niederungsbereiche hingewiesen, die im Regelfall weit über die Uferrandstreifen hinausgehen (z.B. Seite 88, 90 ,95). Gleiches gilt für die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Steinsalzabbaus. Es wird davon ausgegangen, dass damit den Belangen



Im Textteil des FNP, letzter Absatz Seite 30/31, „Die Becken der ehemaligen Kläranlage Alpen...“, ist die Beschreibung der Abwasserpumpanlage nicht richtig. Der Passus muss daher wie folgt geändert werden: Bei Regenwasser fällt mehr Mischwasser an, als zur Kläranlage weitergepumpt werden kann. Dieses nur bei Regenwetter anfallende Mischwasser wird vor Ort in einem Regenüberlaufbecken behandelt, in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt der Alpschen Ley zugeführt. Aufgrund neuer Vorschriften für Einleitungen in Fließgewässer sind hier Anpassungen vorzunehmen. Die Einleitungsmenge in die Alpsche Ley muss über die Drossel verringert werden und der Rückhalteraum ist dementsprechend zu vergrößern. Die Planung dafür ist abgeschlossen. Die Umsetzung erfolgt 2014.

Der Anregung wird gefolgt.

**IHK, Schreiben vom 29.10.2013**

Wie in unserem Schreiben vom 25.10.2012 bereits dargelegt, begrüßen wir die Absicht ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich LEP VI-Fläche in Winnenthal zu entwickeln. Insbesondere vor dem Hintergrund der akuten Gewerbeflächenknappheit im gesamten Kreis Wesel, den die IHKs auch in ihrem Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr deutlich herausgestellt haben, kommt der Entwicklung einer größeren zusammenhängenden Fläche eine besondere Bedeutung zu. Beim Entwicklungsprozess dieser Fläche bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an.

Die geplante Entwicklung eines Nahversorgungsbereiches im Bereich Menzelen wird von uns trotz des städtebaulich nicht optimal integrierten Standortes positiv bewertet. Aufgrund der sehr kleinteiligen baulichen Strukturen in Menzelen, die die Ansiedlung eines größeren Lebensmittelanbieters im Ortskern nicht ermöglichen, ist der vorgesehene Standort als Alternative geeignet, um die Nahversorgung der Einwohner der Ortsteile Menzelen-West und Menzelen-Ost zu

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sichern. Die geplanten Größenordnungen von max. 1.800 qm für einen Lebensmittelmarkt und max. 700 qm für einen Drogerieanbieter sind marktgängige Größenordnungen, die für eine rentable Bewirtschaftung notwendig sind. Das Angebot sollte sich, wie geplant, zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt, lediglich auf Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten beschränken.

Bezüglich des Themas Rohstoffgewinnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2012. Aus unternehmerischer Sicht könnte sich die Notwendigkeit ergeben, auch bereits vor dem Jahr 2020 - und damit in der Laufzeit des neuen Flächennutzungsplanes - die im Zuge der 51. GEP-Änderung optionierten Flächen zur Ausweisung im Regionalplan zu beantragen. Diesem Sachverhalt sollte aus Sicht der Wirtschaft im Flächennutzungsplan in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Auf den Abwägungsvorschlag zur regionalplanerischen Bedeutung der 51. GEP-Änderung (siehe Kreis Wesel) wird verwiesen.

### **Straßen NRW, Schreiben vom 31.10.2013**

Von Ihrer Planung sind die Belange der von hier zu unterhaltenden Autobahn 57 berührt.

Mit Schreiben vom 12.10.2012 – Az.: 20401/4.4/FNP neu hat die Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel eine gemeinsame Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes abgegeben, die vom Grundsatz her auch weiterhin zu beachten ist.

Die Straßenbauverwaltung behält sich nach Möglichkeit die **Festlegung aller im Eigentum der Straßenbauverwaltung befindlichen Flächen vor.**

Bezug nehmend auf die o.a. Stellungnahme bitte ich deshalb nochmals

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegenden Darstellungen basieren auf den entsprechenden Ausweisungen des FNP 2001 und wurden lediglich übernommen. Durch unterschiedliche Maßstäbe wirkt die nachrichtliche Übernahme der Verkehrsflächen zum Teil tatsächlich räumlich unklar. Dies ist zu korrigieren. Der FNP wird daher gemäß der vorliegenden Stellungnahme redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

<p>darum, sämtliche Festsetzungen auf den nach Straßengesetzen als Straßenkörper gewidmeten Flächen einschließlich sämtlicher Nebenanlagen (Rückhaltebecken, Rastplätze, Lärmschutzwälle, Böschungen etc.) auch kartografisch aus dem Flächennutzungsplan zu entfernen. Unter Pkt. 12.1 „Überörtliche Verkehrsnetze“ auf Seite 102 ist entsprechende Textpassage bereits enthalten.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung und die konkrete Zuordnung und Festsetzung von naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>	
<p><b>RVR, Schreiben vom 05.11.2013</b></p> <p>Mit Schreiben vom 05.09.2013 haben Sie um Stellungnahme zum o.g. Verfahren gebeten. Ihr Schreiben vom 15.03.2013, indem Sie das Abwägungsergebnis Ihres Rates zur Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 12.10.2012 als Träger öffentlicher Belange mitteilen, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Zur Aktualisierung des Verbandsgrünflächenverzeichnisses wird der RVR kurzfristig Kontakt zu Ihnen aufnehmen.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Anregungen der Bürger:</u></b></p> <p><b>Christa Messerschmidt, Am Wiesental 28, 45133 Essen Schreiben vom 24.09.2013</b></p> <p>Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 02.07.2009 bezüglich der Nutzungsart meines Grundstücks (Gemarkung Alpen, Flur 3, Flurstück</p>	<p>Es ist im Zuge der Gemeindeentwicklungsplanung aufgrund von Einsprüchen der Regionalplanungsbehörde nicht gelungen, die genannte</p>

<p>358, Dahlackerweg). In Ihrem Antwortschreiben vom 20.07.2009 kündigen Sie einen aktuellen Gemeindeentwicklungsplan an, indem die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem genannten Grundstück überprüft werden würde. Im Nachsatz wird mir eine Mitteilung darüber angekündigt. Diese ist bisher unterblieben.</p> <p>Da die Infrastruktur des bebauten Umfeldes vorhanden ist und eine sinnvolle Nutzung des Grundstücks nur in seiner Bebauung liegen kann, bitte ich um Genehmigung derselben.</p>	<p>Liegenschaft als Wohnbaufläche vorzusehen. Infolge dessen kann eine entsprechende Überplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen. Eine Bebauung des Grundstücks ist deshalb bedauerlicher Weise nicht möglich. Die betreffende Liegenschaft soll daher im Kontext zur bisherigen Ausweisungssystematik weiterhin als optionale Erweiterungsfläche für den örtlichen Kommunalfriedhof dargestellt werden.</p>
<p><b>Marina Jansen, Eichenstraße 4, 46519 Alpen</b> <b>Schreiben vom 28.10.2013</b></p> <p>Als Grundstückseigentümerin des Grundstücks Menzelen Blatt 765, Flur 5, Flurstück 378 bitte ich höflich darum, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die im Anhang markierte Teilfläche des o.g. Grundstücks als Innenbereich auszuweisen. Bei dem darauf befindlichen Wohngebäude auf der Eichenstr. 4 handelt es sich um ein sog. typisches Bestandsgebäude, was eine Anpassung im Zuge der neuen Darstellung der unmittelbar angrenzenden Fläche sinnvoll erscheinen lässt.</p> <p>Ich erlaube mir daher anzuregen, diese Fläche im Zuge der Bauflächenplanung an der Eichenstraße entsprechend als Innenbereich im Flächennutzungsplan darzustellen.</p>	<p>Es handelt sich im Wesentlichen um eine Bestandsüberplanung. Die Grundzüge der Planung werden durch eine entsprechende Darstellung des FNP an dieser Stelle nicht berührt. Auf das Erfordernis einer abschließenden regionalplanerischen Zustimmung nach § 32 Abs. 5 LPG wird verwiesen.</p>
<p><b>Beate und Monika Geldermann, Alpen</b> <b>Schreiben vom 29.10.2013</b></p>	

Mit Befremden haben wir festgestellt, dass die Neuaufstellung des FNP auch die Windkonzentrationszonen nördlich und südlich der Sonsbecker Straße in Veen betrifft.

Wir möchten Sie daher darüber informieren, dass wir große Bedenken bezüglich folgender - möglicherweise geplanten - Vorhaben haben:

- Erweiterung der beiden Windkonzentrationszonen und Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen
- Repowering der drei bereits vorhandenen Windenergieanlagen.
- 

Wir lehnen derartige Planungen bzw. Vorhaben ausdrücklich ab, da wir negative Auswirkungen befürchten auf Wald- und Landschaftsschutzgebiete, Verbandsgrünflächen, Landschaftsbild und Artenschutz.

Desweiteren befürchten wir eine Verstärkung der negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität der betroffenen Anwohner, u.a. durch Geräuschemissionen, Schattenschlag/Lichtreflexionen und die bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für Informationen über den Fortgang des Verfahrens wären wir Ihnen dankbar.

Der FNP stellt die betreffenden Windkraftkonzentrationszonen seit 2001 dar. Der vorliegende Entwurf übernimmt die betreffenden Darstellungen lediglich nachrichtlich. Gemäß Beschluss des Bau- Planungs- und Umweltausschuss vom 26.01.2013 erfolgt eine Überarbeitung der Konzeption im Zuge einer Änderung des Planes.